

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung zu Änderungen im Anmeldeverfahren an den weiterführenden Schulen in Xanten	2
Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses in der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen	3 - 7

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,55 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Bekanntmachung

Änderungen im Anmeldeverfahren an den weiterführenden Schulen in Xanten

Die Anmeldungen an den drei weiterführenden Schulen in Xanten beginnen in Kürze. Angepasst auf die aktuelle Situation wird das Anmeldeverfahren zum Schutz der Eltern sowie der Mitarbeitenden an den Schulen in Teilen verändert.

Willi-Fährmann-Gesamtschule sowie Stiftsgymnasium Xanten:

Das Anmeldeverfahren wird kontaktlos durchgeführt. Die Eltern/Erziehungsberechtigten können sich über die Homepages der Schulen (www.willi-faehrmann-gesamtschule.de bzw. www.ssgxanten.de) die Anmeldeformulare herunterladen. Alternativ können Kopien in den Sekretariaten angefordert werden, die Gesamtschule stellt die Unterlagen bei Bedarf auch zur Abholung im Eingangsbereich zur Verfügung. (Willi-Fährmann Gesamtschule: 02801/988400 bzw. Stiftsgymnasium Xanten: 02801/71360).

Stiftsgymnasium: Eltern, die ihre Kinder bereits über diese Bögen gemeldet haben, müssen **nicht** erneut tätig werden.

Die bislang vorgesehenen persönlichen Anmeldetermine entfallen jedoch (zunächst).

Die Anmeldung sollte **bis zum 12.02.2021** vorliegen.

Die Grundschulen Lüttingen sowie Xanten (mit dem Teilstandort Marienbaum) verschicken in der nächsten Woche Kopien der Zeugnisse für die 4. Klassen. Diese reichen für die Anmeldung an den weiterführenden Schulen in Xanten aus.

Die Gesamtschule sowie das Gymnasium benötigen für die Anmeldung

- a) den Anmeldebogen
- b) die Kopie des Zeugnisses 1. Hj. Klasse 4
- c) eine Kopie der Schulformempfehlung

Alle Unterlagen können sowohl digital als auch in Papierform an die gewünschte Schule gerichtet werden.

Gerne stehen die Schulen auch für persönliche Beratungen – nach vorherige Absprache – sowohl telefonisch als auch digital zur Verfügung. Die Eltern werden gebeten, den Wunsch entsprechend auf dem Anmeldebogen zu vermerken. Alle weiteren Unterlagen (z.B. Nachweis zum Impfstatus, Schülerbeförderung etc.) werden zu einem späteren Zeitpunkt angefordert bzw. nachgereicht.

Marienschule Xanten:

Die Marienschule wird das vorgesehene Anmeldeverfahren wie geplant durchführen. Die – überwiegend bereits vereinbarten – Anmeldegespräche werden unter Wahrung der erforderlichen Hygienemaßnahmen erfolgen. Die Eltern können sich über die Homepage www.marienschule-xanten.de zum Verfahren und die dafür erforderlichen Unterlagen informieren. Termine sollten – soweit noch nicht erfolgt – zeitnah vereinbart werden.

Stadt Xanten
Der Bürgermeister

Schulverband Gesamtschule Xanten-Sonsbeck
Der Schulverbandsvorsteher

Im Auftrag:
gez.:
Bree, Fachbereichsleiterin

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-



Mönchengladbach, 17.12.2020
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 - 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791
E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

Flurbereinigung Deich Rees-Bienen
Az.: 7 20 01

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Rees, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

Flurbereinigung Deich Rees-Bienen

angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF

Kreis Kleve

Stadt Rees

Gemarkung Bienen (3404)

Flur 3

Flurstücke 19, 21, 26, 40, 47, 48, 65, 66, 67, 68

Flur4

Flurstücke 8, 19, 20, 21, 25, 26, 27, 29, 33, 38, 39,43, 44, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 85, 86, 87, 88, 89, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 104, 106, 107, 110, 111, 112, 113, 130, 131, 137, 138, 142, 143, 145, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 158, 160, 161, 162, 165, 167, 168, 169, 175, 176, 177, 178, 180, 181, 182, 184, 185, 186, 192, 193, 194, 196, 197, 198

Flur 5

Flurstücke 35, 36, 43, 55, 60, 100, 119, 128, 129, 141, 143, 144, 146, 147, 149, 167, 191, 192, 193, 198, 199, 207, 208, 209, 213, 215, 216, 217, 218, 219, 221, 222, 226, 227, 228, 238, 239, 240, 244, 247

Gemarkung Esserden (3386)

Flur 1

Flurstücke 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 16, 17, 18, 27, 29, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43

Flur 2

Flurstücke 5, 6, 11, 12, 20, 29, 30, 31, 37, 38, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 70, 74, 75, 78, 79, 80, 82, 87, 88, 145, 146, 147, 148, 155, 156, 158, 159, 160, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 173, 175, 188, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 230, 231, 232, 233, 238, 239, 245, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 254, 255, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273

Flur 3

Flurstücke 3, 36, 37, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 55, 56, 57, 75, 78, 79, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 96, 97, 98, 110, 111, 124, 135, 136, 138, 140, 141, 170, 173, 176, 177, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 188, 191, 193, 194, 195, 196, 197, 202, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 229, 237, 238, 239, 241, 246, 247, 248, 250, 256, 257, 258, 260, 261, 262, 263, 264, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306

Flur 4

Flurstücke 73, 99, 167, 178, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 210, 217, 218, 219, 227, 242, 243, 244, 252, 258, 266, 267, 268, 269, 292, 301, 302, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 314, 316, 321, 329, 334, 336, 340, 341, 349, 350, 351, 352, 353, 359, 361

Flur 5

Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 7, 16, 20, 21, 80, 84, 98, 99, 101, 102, 103, 107, 110, 111, 119, 120, 124, 128, 129, 130, 131, 136, 138, 208, 209, 211, 213, 214, 215, 225, 240, 241, 242, 249, 250, 251, 252, 253, 255, 257, 259, 261, 264, 265, 274, 278, 279, 294, 296, 297, 298, 302, 315, 316, 331, 381, 385, 403, 406, 407, 409, 417, 418, 446, 454, 464, 465, 469, 470, 496, 497, 498, 565, 566, 584, 585, 587, 588, 589, 590, 621, 622, 624, 625, 626, 628, 629, 630, 631, 632, 634, 635, 636, 637, 639, 640, 641, 642, 681, 683, 684, 687, 733, 778, 784, 790, 791, 808, 809, 819, 820, 821, 822, 823, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 842, 854, 856, 857

Gemarkung Rees (3384)

Flur 7

Flurstücke 15, 26, 58, 59, 64, 65, 112, 113, 114, 115, 134, 140, 142, 143, 144, 146, 147, 149, 151, 181, 183, 184, 185, 187, 188, 189, 192, 196, 197, 198, 203, 204, 208, 210, 215, 216, 220, 221, 230, 233, 234, 235, 236, 237, 238

Flur 8

Flurstücke 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 36, 52, 53, 57, 59, 68, 73, 301, 303, 305, 330, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 350, 352, 353, 370, 374, 375, 376, 411, 412, 413, 427, 428, 429, 430, 444, 445, 446, 447, 497, 498, 500, 502, 504, 506, 508, 510, 527, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 551, 552, 553, 554, 555, 557, 560, 561, 562, 563, 567, 568, 570, 571, 572, 592, 599, 614, 616, 617, 618

Flur 10

Flurstücke 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 13, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 806, 807, 808, 809, 810, 835, 838, 840, 841, 1137

Flur 17

Flurstücke 99, 234, 548

Gemarkung Speldrop (3389)

Flur 1

Flurstücke 4, 5, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 35, 36, 38, 39, 40, 52, 56, 57, 60, 61, 62, 67, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91

Flur 2

Flurstücke 2, 3, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 47, 50, 52, 53, 62, 63, 65, 72, 73, 74, 75, 76, 89, 90, 92, 113, 114, 116, 118, 121, 123, 130, 132, 140, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 175, 176, 177, 184, 194, 195, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 206, 207, 208, 212, 216, 217, 218, 220, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 235, 237, 238, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249

3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen

mit Sitz in Rees. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
- 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
- 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
- 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).
- 5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 5.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 5.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
- 5.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Flurbereinigungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

- 5.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.
6. Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.
Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und einer Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen während der Dienststunden aus
im Stadtarchiv Rees, Hermann-Terlinden-Weg 1, 46459 Rees.
Die Einsichtnahme in die Unterlagen kann nur nach vorheriger Terminanmeldung unter Telefonnummer 02851/51-480 erfolgen.
Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Deich Rees-Bienen gemäß den §§ 87 bis 89 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 875 Hektar groß.

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze als zuständiger Träger des Hochwasserschutzes beabsichtigt die Sanierung des Rheindeiches (Deichsanierung Rees-Löwenberg, 3. Planungsabschnitt, Erhöhung und Verbreiterung sowie Begradigung in Teilbereichen). Die Maßnahme erfolgt auf dem Gebiet der Stadt Rees, Kreis Kleve, westlich der Rheinpromenade bis stromunterhalb der Deichquerung der K 19 in Rees-Bienen zwischen Rhein-Strom-km 837,7 und 844,8 (rechtes Ufer). Ein Planfeststellungsbeschluss für die Deichbaumaßnahme ist noch nicht ergangen.

Für die Sanierung des Rheindeiches werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Die Enteignungsbehörde (Dezernat 21 der Bezirksregierung Düsseldorf) hat daher mit Schreiben vom 23.05.2019 (Az.: 21.14-Flurb) bei der Flurbereinigungsbehörde (Dezernat 33 der Bezirksregierung Düsseldorf) die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens unter Anwendung der Vorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG beantragt.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, den durch die Ausführung der Deichbaumaßnahme bedingten Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die darüber hinaus entstehenden unternehmensbedingten Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch eine entsprechende Neuordnung der Grundstücke so weit wie möglich zu vermeiden oder zumindest zu vermindern. Verbleibende Nachteile, die in der Flurbereinigung nicht beseitigt werden können, sind in Geld zu entschädigen.

Der in den Planfeststellungsunterlagen ausgewiesene Flächenbedarf für die Deichbau- und Kompensationsmaßnahmen beträgt ca. 36 ha. Unter Berücksichtigung des zur Deckung des Flächenbedarfs erworbenen Vorratslandes und der bisherigen Eigentumsflächen des Deichverbandes ergibt sich ein verbleibender Flächenbedarf von insgesamt ca. 20 ha. Es wird angestrebt, im Flurbereinigungsverfahren weitere Flächen zu erwerben, um einen möglichen prozentualen Landabzug für die Eigentümer zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Über das Ausmaß der Verteilung eines etwaigen Landverlustes besteht Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung.

Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen möglichst vollkommen erreicht werden kann, andererseits aber nicht mehr Grundstücke als notwendig in das Verfahren einbezogen werden. Die Gebietsabgrenzung kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, geändert werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Pächter wurden in einer Informationsveranstaltung am 12.12.2019 eingehend über Zielsetzung und Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens aufgeklärt. Sie wurden darauf hingewiesen, dass die unternehmensbedingten Kosten vom Deichverband Bislich-Landesgrenze als Unternehmensträger bzw. vom Land NRW zu tragen sind und demgemäß von den Grundstückseigentümern kein Kostenbeitrag zu leisten ist.

Aufgrund der Einschränkungen zur Eindämmung des Coronavirus Covid-19 mussten zwei geplante öffentliche Aufklärungstermine im März bzw. Dezember 2020 abgesagt werden. Stattdessen wurden die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Pächter mit Schreiben vom 11.11.2020 schriftlich aufgeklärt und auf Unterlagen verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf bereitstehen (www.brd.nrw.de).

Die frei abrufbaren Unterlagen geben den Inhalt der am 12.12.2019 durchgeführten Informationsveranstaltung wieder, in der bereits ausführlich über den Zweck, den Ablauf und die Finanzierung der Flurbereinigung aufgeklärt wurde. Die in dem Informationstermin am 12.12.2019 vorgestellten Informationen sind weiterhin zutreffend. Zur besseren Lesbarkeit wurde den Unterlagen auf der Internetseite eine großmaßstäbigere, besser lesbare Kartendarstellung beigelegt. Im Übrigen bleibt die Ende 2019 vorgestellte Verfahrensabgrenzung (mit der Ausnahme kleiner Veränderungen aus vermessungstechnischen Gesichtspunkten) unverändert.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind mit Schreiben vom 06.04.2020 gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG schriftlich über das Flurbereinigungsverfahren unterrichtet und angehört worden und haben der Anordnung zugestimmt bzw. keine Bedenken erhoben.

Der Anordnung steht nicht entgegen, dass der Planfeststellungsbeschluss noch nicht erlassen ist. Im vorliegenden Fall hat der Erörterungstermin am 10.05.2019 stattgefunden. Gemäß § 87 Abs. 2 S. 1 FlurbG kann das Flurbereinigungsverfahren bereits angeordnet werden, wenn das Planfeststellungsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, eingeleitet ist. Dies ist hier gegeben.

Nach alledem liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach §§ 87 ff. FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

(LS)

Im Auftrag
Gez. Ralph Merten

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns“/„Bekanntmachungen“.

Hinweise zum Datenschutz

- Allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de).
- Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Flurbereinigungsverfahren finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) im Bereich „Planen und Bauen“/„Bodenordnung und Flächenmanagement“.